



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1949

Wiesbaden, den 21. Mai 1949  
Ausgegeben am 28. Mai 1949

Nr. 21

**INHALT:**

| Seite   | Seite  | Seite  |
|---|--|--|
| Geschäftsordnung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 11. März 1948 . . . 181            | (WiGBL 1948 S. 3 ff.) und zur 3. Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes (Kraftfahrzeugbenutzungsverordnung) vom 28. Dezember 1948 (WiGBL 1948 S. 1) . . . . . 183 | aufgerufenen Banknoten zu 20 DM der blauen Ausgabe mit dem Frauenkopf im Medaillon auf der Vorderseite . . . 183 |
| Betr.: Nachfolger des Landtagsabgeordneten Siegfried Ruhl, Kirchhain, Bez. Kassel . . . . . 182 | Anordnung HE Nr. 4/49 über Preise für Schlachtpferde, Pferdefleisch, Pferdefleischwaren, Pferdewurst u. Pferdefett 183   | Wochenausweis per 23. April 1949 . . . 184   |
| Betr.: Verkauf von Hunden, die für den Polizeidienst untauglich sind . . . . . 182              | Betr. Bierherstellung durch Hausbrauer 183   | <b>Regierungspräsidenten:</b>  |
| Beschluß . . . . . 182  | Bekanntmachung über die Verlängerung der Umtauschfrist der zum 3. Mai 1949   | <b>Darmstadt:</b>  |
| Zuständigkeitserlaß zum Bewirtschaftungsnotgesetz vom 30. Oktober 1947                          |  | Beschluß . . . . . 184   |
|   |  | Stellenausschreibungen . . . . . 184   |

### Ministerpräsident

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 31. Oktober 1946 (GVBl. 1946 S. 194) hat das Präsidium des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes am 11. März 1948 die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen, die am 11. Oktober 1948 von der Landesregierung genehmigt worden ist.

**271 Geschäftsordnung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 11. März 1948**

**Präsidium**  
§ 1

(1) Dem Präsidium obliegt neben dem ihm durch Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten die Bestimmung der Reihenfolge, in der die Mitglieder des Gerichtshofes zum Sitzungsdienst heranzuziehen sind und die Bestimmung des regelmäßigen Vertreters eines jeden Mitgliedes.

(2) In Durchführung der nach Abs. 1 festgesetzten Reihenfolge nehmen Berichterstatter und Mitberichterstatter an den Sitzungen teil, in denen die ihnen zugewiesenen Sachen verhandelt werden sollen. Die am Sitz des Gerichtshofes wohnenden nebenamtlichen Mitglieder sind zu Sitzungen nur insoweit heranzuziehen, daß mindestens eines von ihnen als zeitweiliger Vertreter zur Verfügung bleibt. Mindestens zwei der am Sitz des Gerichtshofes wohnenden nebenamtlichen Mitglieder dürfen nicht zu regelmäßigen Vertretern bestellt werden.

(3) Bei Verhinderung des regelmäßigen Vertreters eines Mitgliedes bestimmt der Präsident einen zeitweiligen Vertreter.

(4) Die im Abs. 1 vorgesehenen Anordnungen sind jeweils auf die Dauer eines Geschäftsjahres zu treffen. Sie dürfen im Laufe des Geschäftsjahres nur aus zwingenden Gründen zur Aufrechterhaltung eines ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebes, insbesondere bei Wechsel von Mitgliedern geändert werden.

(5) Der Präsident kann bestimmen, daß in einzelnen Sachen, in denen schon eine Verhandlung stattgefunden hat, auch nach einer Änderung der Geschäftsverteilung dieselben Mitglieder mitzuwirken haben, die bisher darin mitgewirkt haben.

§ 2

(1) Das Präsidium ist bei Anwesenheit von zwei Drittel seiner Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Anwesenheit von nur zwei Mitgliedern können Be-

schlüsse des Präsidiums nur einstimmig gefaßt werden. Die Räte stimmen vor dem Präsidenten. Im übrigen stimmt der Dienstjüngere, bei gleichem Dienstalter der nach dem Lebensalter Jüngere vor dem Älteren.

(2) Die Beschlüsse des Präsidiums sind schriftlich niederzulegen und von dem Präsidenten zu unterzeichnen. Im Falle des § 1 Abs. 4 Satz 2 ist der Grund für den Beschluß in der Niederschrift anzugeben.

**Vollversammlung**  
§ 3

(1) Vor die Vollversammlung gehören außer den ihr durch Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten:

a) diejenigen allgemeinen Fragen des Geschäftsganges oder des Dienstes, die der Präsident der Vollversammlung zur Beratung oder zur Beschlußfassung überweist,

b) die von dem Gerichtshof zu erstattenden Gutachten über Gesetzentwürfe (§ 9 VGG.)

(2) Für die Beratung und Abstimmung der Vollversammlung gilt § 6 Abs. 3 und 4 VGG. entsprechend. Ist die Zahl der anwesenden Mitglieder eine gerade, so hat der dienstjüngste Rat und bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach jüngste Rat kein Stimmrecht. Der Berichterstatter hat stets Stimmrecht.

**Präsident**

§ 4

(1) Unbeschadet der Dienstaufsicht des Ministerpräsidenten obliegen dem Präsidenten folgende Geschäfte:

a) Er vertritt den Gerichtshof nach außen und leitet und beaufsichtigt den gesamten Geschäftsgang. Er hat dafür zu sorgen, daß die eingehenden Schriftstücke sofort mit dem Eingangsvermerk versehen werden. Er bestimmt die Sitzungsräume und die Sitzungstage. Er verfügt in allen Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere in denjenigen, die das Haushalts- und Kassenwesen, die nötigen Anschaffungen, die Erhaltung der Geschäftsräume, die Anlegung und Vervollständigung der Bücherei und dergl. betreffen. Er erläßt die in Bezug auf die Führung der Geschäftskontrolle erforderlichen äußeren Anordnungen.

b) Er stellt im Rahmen der Gesetze die nicht richterlichen Beamten und die

Angestellten des Gerichtshofes an; er überwacht ihre Dienstführung, verteilt die Geschäfte unter sie und erläßt für sie die erforderlichen Anweisungen, erteilt ihnen Urlaub und führt die Dienstaufsicht über sie. Er leitet und überwacht die Ausbildung aller dem Gerichtshof zur Ausbildung überwiesener Beamten und Angestellten.

c) Er erstattet die erforderlichen Berichte an die Landesregierung und die zuständigen Minister.

d) Er veranlaßt unbeschadet des § 7 VGG. die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Presse und Rundfunk über die allgemein interessierenden Vorkommnisse aus dem Geschäftsbereich des Verwaltungsgerichtshofes und der nachgeordneten Verwaltungsgerichte.

e) Er trifft die näheren Bestimmungen über die Vernichtung weggelegter Akten.

(2) Alle dienstlichen Schreiben des Präsidenten ergehen, soweit sie von ihm nicht seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Vollversammlung, des Präsidiums oder des Gerichts erlassen werden, unter der Bezeichnung: „Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Der Präsident“.

§ 5

Dem Präsidenten gebührt der Vorsitz in der Vollversammlung, im Präsidium und in dem Gericht. Der Vorsitzende verteilt die Geschäfte unter die Mitglieder, ernannt die Berichterstatter und Mitberichterstatter, beraumt die Sitzungen an und erläßt alle Anordnungen, Verfügungen, Ersuchen, Mitteilungen und sonstigen Schreiben, soweit es sich nicht um Urteile oder Beschlüsse des Gerichts handelt, und soweit die Bearbeitung nicht dem Berichterstatter gemäß § 8 Abs. 6, dem beauftragten Richter oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zusteht.

§ 6

Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung durch einen hauptamtlichen Rat vertreten. Die Reihenfolge der zur Vertretung berufenen Räte bestimmt sich nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter.

§ 7

Das Dienstalter rechnet von dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde oder des Abschlusses des Anstellungsvertrages an; bei früherem Dienstantritt ist dieser Tag maßgebend.

## Berichterstatter

## § 8

(1) Bei den auf Grund mündlicher Verhandlung zu entscheidenden Sachen soll der Vorsitzende einen Berichterstatter und nach seinem Ermessen einen Mitberichterstatter ernennen. Der Berichterstatter hat, soweit nicht der Vorsitzende mündliche Berichterstattung für ausreichend hält, einen schriftlichen Bericht zu erstatten, aus dem der wesentliche Tatbestand, die zu entscheidenden Rechtsfragen und deren Beurteilung zu ersehen sind. Der Vorsitzende beraumt den Verhandlungstermin nach Eingang des Berichts, in eiligen Sachen nach seinem Ermessen aber auch vor dessen Anfertigung an.

(2) Zur Vorbereitung der Vollversammlung soll der Präsident zwei Berichterstatter ernennen, die beide einen schriftlichen Bericht zu erstatten haben.

(3) Bei allen ohne mündliche Verhandlung zu treffenden Entscheidungen bleibt es dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen, einen Berichterstatter und gegebenenfalls einen Mitberichterstatter zu ernennen, die schriftliche Berichterstattung anzuordnen und vor oder nach deren Eingang die Beratungssitzung anzuberaumen.

(4) Der Vorsitzende kann die Berichterstattung auch selbst übernehmen.

(5) Schriftliche Berichte sollen den zur Entscheidung berufenen Mitgliedern mitgeteilt werden; sie sind geheimzuhalten. Sie sind in einem besonderen Heft bei der Gerichtsakte aufzubewahren und müssen bei Akteneinsicht durch die Beteiligten vorher entfernt werden.

(6) Der Berichterstatter kann prozeßleitende und ähnliche Verfügungen erlassen, sofern nicht über Gegenvorstellungen zu befinden ist oder ein besonderes Bedenken obwaltet oder der Vorsitzende den Vortrag angeordnet hat.

## Sitzungen

## § 9

(1) Die Sitzungen werden nach Bedürfnis anberaumt.

(2) Falls die Landesregierung einen ständigen Vertreter des öffentlichen Interesses bei dem Verwaltungsgerichtshof bestellt, so ist diesem, sofern auf Grund mündlicher Verhandlung zu entscheiden ist, rechtzeitig vor jeder Sitzung ein Verzeichnis aller zum Vortrag gelangenden Spruchsachen unter kurzer Bezeichnung der Streitfrage zuzustellen. In der mündlichen Verhandlung wird der Vertreter des öffentlichen Interesses mit seinen Ausführungen und Anträgen nach den Parteien gehört.

(3) Die zur mündlichen Verhandlung anstehenden Sachen sollen in der durch

den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekanntzumachenden Reihenfolge erledigt werden.

(4) Zu den öffentlichen Sitzungen sollen die Mitglieder und die Protokollführer in Amtstracht erscheinen. Die Amtstracht soll die gleiche sein wie bei dem Oberlandesgericht. Die näheren Bestimmungen trifft erforderlichenfalls das Präsidium.

## § 10

Die Abstimmung der einzelnen Mitglieder darf keinen schriftlichen Ausdruck finden. Jedes Mitglied ist jedoch berechtigt, seine abweichende Ansicht mit Gründen in einem dem Vorsitzenden zu überreichenden Schriftstück niederzulegen. Die Sondergutachten werden mit den Urchriften und den vorbereitenden Arbeiten der Berichterstatter aufbewahrt.

## Form der Erlasse

## § 11

(1) Der Gerichtshof erläßt alle Entscheidungen, Anordnungen, Verfügungen, Ersuchen, Mitteilungen und sonstigen Schreiben unter dem Namen „Hessischer Verwaltungsgerichtshof“. Ergehen die Entscheidungen usw. durch den Vorsitzenden, den Berichterstatter, den beauftragten Richter oder den Urkundenbeamten der Geschäftsstelle, so soll dies bei der Unterschrift zum Ausdruck gebracht werden.

(2) Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder § 12 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung entgegenstehen, bleibt es dem Präsidenten überlassen, zu bestimmen, ob und inwieweit die Reinschriften handschriftlich vollzogen werden sollen. Grundsätzlich genügt in allen gesetzlich zulässigen Fällen die Ausfertigung oder die Beglaubigung durch einen Urkundenbeamten des Gerichtshofes.

## § 12

(1) Urteile sind mit der Überschrift: „Im Namen des Gesetzes“ zu versehen.

(2) Im Eingang aller Urteile, Vorbescheide und Bescheide gemäß § 98 VGG. sind die Beteiligten und ihre Vertreter nach Wohnort und Parteistellung, der Gegenstand des Verfahrens, die Bezeichnung des Gerichts, die Namen der Mitglieder des Gerichts, die an der Entscheidung teilgenommen haben, aufzuführen und der Tag der Sitzung, auf Grund deren die Entscheidung ergangen ist, anzugeben. Darauf folgen die Entscheidungsformel, gegebenenfalls mit der Rechtsmittelbelehrung, und, äußerlich davon gesondert, eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes unter Hervorhebung der gestellten Anträge und die

Entscheidungsgründe. Bei einfacher Sachlage kann die Wiedergabe des Tatbestandes unterbleiben. Sonstige Entscheidungen des Gerichts, die schriftlich begründet werden, sind in der gleichen Weise, jedoch ohne Aufführung der Namen der Gerichtsmitglieder abzufassen.

(3) Werden von einem Mitglied sachliche Bedenken gegen den Entwurf einer Entscheidung erhoben und diese von dem Verfasser nicht beseitigt, so stellt das Gericht die Fassung fest.

(4) Die Urschriften aller Urteile und Beschlüsse des Gerichts werden von den dabei beteiligten Mitgliedern vollzogen, soweit sie nicht vollständig in der Niederschrift über die mündliche Verhandlung oder einer Beweisaufnahme enthalten sind. Ist ein Mitglied an der Unterschrift verhindert, so ist die Tatsache der Verhinderung von dem Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von einem anderen an der Entscheidung beteiligten Mitglied unter der Entscheidung zu vermerken und zu bescheinigen.

(5) Den Ausfertigungen des Urteils wird das Siegel des Gerichtshofes beige gedrückt.

## Geschäftsjahr

## § 13

Das Geschäftsjahr des Gerichtshofes ist das Kalenderjahr.

## Beurlaubungen und Erkrankungen

## § 14

(1) Die Urlaubsbereitstellung für alle hauptamtlichen Mitglieder des Gerichtshofes steht den Präsidenten bis zur Dauer von sechs Wochen, über diese Dauer hinaus dem Ministerpräsidenten zu. Ohne Urlaub oder Genehmigung des Ministerpräsidenten darf sich der Präsident nicht über acht Tage, ohne Urlaub oder Genehmigung des Präsidenten dürfen sich die hauptamtlichen Mitglieder des Gerichtshofes nicht über drei Tage, und jedenfalls nicht an einem für die Sitzungen bestimmten Tage von ihrem dienstlichen Wohnsitz entfernen, es sei denn, daß dienstliche Gründe eine längere Abwesenheit notwendig machen. Die nebenamtlichen Mitglieder und die Stellvertreter haben dem Präsidenten rechtzeitig anzukündigen, daß sie bei dem Vorgesetzten ihres Hauptamtes Urlaub beantragen wollen und ihn unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie über drei Tage hinaus beurlaubt oder abwesend sind.

(2) Ein Mitglied, das durch Krankheit oder durch sonstige nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer Sitzung beizuwohnen oder sich der Wahrnehmung der ihm sonst obliegenden Geschäfte zu unterziehen, hat dies unverzüglich dem Präsidenten anzuzeigen.

## Ministerium des Innern

## 272 Betr.: Nachfolger des Landtagsabgeordneten Siegfried Ruhl, Kirchhain, Bez. Kassel.

Nach Maßgabe des § 93 der Wahlordnung zum Wahlgesetz für den Landtag des Landes Hessen vom 14. 10. 1946 ist als Nachfolger an die Stelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Siegfried Ruhl (CDU), Kirchhain, Bez. Kassel, der Abgeordnete Vitus Heinze (CDU), Schröck Nr. 148 über Marburg/Lahn, getreten.

Wiesbaden, 2. 5. 1949.

Hessisches Staatsministerium.

Der Minister des Innern.

Der Landeswahlleiter. — Az. I 3e — 2616

## 273 Bekanntmachung

Betr.: Verkauf von Hunden, die für den Polizeidienst untauglich sind.

Bei der Polizeihundeführerschule in Hofgeismar stehen laufend in beschränkter Zahl Hunde zur Verfügung, die für den Polizeidienst untauglich sind, sich aber als Wachhunde eignen. Behörden und Verwaltungen, die an dem Kauf solcher Hunde interessiert sind, wollen sich unmittelbar an die Polizeihundeführerschule in Hofgeismar wenden.

Wiesbaden, 29. 4. 1949

Hessisches Staatsministerium.

Der Minister des Innern — Öffentliche Sicherheit — III/3a, Az. 7v.

## 274 Beschluß

Der Gemeinde Erbach, Rheingaukreis, ist gemäß § 11 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. 12 1945 durch das Hessische Staatsministerium das Recht zur Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf verliehen worden.

Wiesbaden, 30. 4. 1949.

Hessisches Staatsministerium.

Der Minister des Innern. — IVa — 3 k 06

— Tgb.-Nr. 1199.

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

275 Zuständigkeitserlaß zum Bewirtschaftungsnotgesetz vom 30. 10. 1947 (WiGBl. 1948 S. 3 ff.) und zur 3. Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes (Kraftfahrzeugbenutzungsverordnung) vom 28. 12. 1948 (WiGBl. 1949 S. 1).

Als zuständige Behörde im Sinne des Abschn. II des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 30. 10. 1947 wird bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der 3. Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes (Kraftfahrzeugbenutzungsverordnung) vom 28. 12. 1948 und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen der Minister für Wirtschaft und Verkehr bestimmt mit der Maßgabe, daß er die ihm zustehende Befugnis auf die nachgeordneten Behörden übertragen kann.

Wiesbaden, 11. 4. 1949.

Hessisches Staatsministerium.

Der Ministerpräsident.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr.

276 Anordnung HE Nr. 4/49 über Preise für Schlachtpferde, Pferdefleisch, Pferdefleischwaren, Pferdewurst und Pferdefett.

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. 4. 1948 (WiGBl. S. 27) in der Fassung des Gesetzes zur Verlängerung des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 3. 2. 1949 (WiGBl. S. 13) wird in Verbindung mit dem § 3 der Anordnung PR. Nr. 21/49 über Preise für Schlachtpferde und Pferdefleisch der VfW vom 21. 3. 1949 und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für das Land Hessen folgendes angeordnet:

§ 1

Für Schlachtpferde wird ein Höchstpreis von DM 40.— je 50 kg Lebendgewicht festgesetzt.

Bei Abnahme von Schlachtpferden am Betriebssitz des Käufers oder auf dem für ihn zuständigen Schlachthof hat der Verkäufer bis dahin alle Unkosten zu tragen.

Der Höchstpreis gilt für Pferde bester Schlachtqualität. Bei Tieren geringerer Qualität muß der Höchstpreis angemessen unterschritten werden.

§ 2

Für Pferdefleisch im Großhandel wird ein Höchstpreis von DM 65.— je 50 kg festgesetzt.

Bei Abnahme des Fleisches am Betriebssitz des Käufers oder auf dem für ihn zuständigen Schlachthof hat der Verkäufer bis dahin alle Unkosten zu tragen.

Für Pferdefleisch minderer Qualität muß der Höchstpreis angemessen unterschritten werden

§ 3

Für Pferdefleischwaren, Pferdewurst und Pferdefett werden folgende Verbraucherhöchstpreise festgesetzt:

Table with 4 columns: Fleischart bzw. Erzeugnis, Klasse A (Orte über 80 000 Einwohner), Klasse B (Orte von 20 000 bis 80 000 Einwohner), Klasse C (Orte unter 20 000 Einwohner). Rows include Bratenfleisch ohne Knochen, Suppenfleisch ohne Knochen, Beefsteak ohne Knochen, Rouladen ohne Knochen, etc.

Für Fohlenfleisch können um 10 Dpfg. je 1/2 kg höhere Preise berechnet werden.

§ 4

Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen werden nach den Preisstrafrechtsvorschriften geahndet.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1949

in Kraft. Gleichzeitig treten alle Vorschriften, die dieser Anordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Wiesbaden, 14. 4. 1949

Hessisches Staatsministerium.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisabteilung — Pr K II C 12 d — 2-49 Sa./Fe.

Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten

An das Landesernährungsamt Hessen Frankfurt a. M. Untermainkai 27/28

277 Betr. Bierherstellung durch Hausbrauer.

Gemäß § 6 Abs. 2 der Anordnung über die Bierherstellung durch Hausbrauer im Braujahre 1948/49 vom 24. 3. 1949 (Amts-

blatt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Seite 71) übertrage ich die der Obersten Landesbehörde zustehenden Befugnisse auf das Landesernährungsamt Hessen.

Wiesbaden, 23. 4. 1949.

Hessisches Staatsministerium

Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten.

Verschiedenes

278 Bekanntmachung über die Verlängerung der Umtauschfrist der zum 3. 5. 1949 aufgerufenen Banknoten zu 20 DM der blauen Ausgabe mit dem Frauenkopf im Medaillon auf der Vorderseite.

Die am 3. 5. 1949 ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel verlierenden Banknoten zu 20 DM der blauen Ausgabe

werden in Abänderung unserer Bekanntmachung vom 20. 4. 1949 von den Landeszentralbanken der amerikanischen, britischen und französischen Besatzungszonen und in den Westsektoren von Groß-Berlin von der Berliner Zentralbank (bzw. den von ihr bezeichneten Geldinstituten) nicht nur bis zum 3. 6. 1949 sondern darüber hinaus bis zum 3. August 1949 auf Ver-

langen gegen gesetzliche Zahlungsmittel umgetauscht.

Mit Ablauf des 3. 8. 1949 erlischt jeder Anspruch aus den aufgerufenen Banknoten.

Frankfurt a. M., 29. 4. 1949

Bank Deutscher Länder

279 **Wochenausweis per 23. April 1949**

|  |        | Veränderungen<br>geg. über der<br>Vorwoche<br>+ — |          |
|--|--------|---|----------|
| <b>Aktiva</b>  |        | <b>in 1000 DM</b>                                 |          |
| <b>1. Guthaben bei der Bank deutscher Länder</b>                                   |        |   |          |
| a) Mindestguthaben   | 43 222 |   |          |
| b) freie Guthaben  | 734    | 43 956  | + 14 177 |
| <b>2. Nostroguthaben bei</b>   |        |   |          |
| a) Postscheckkämtern   | 769    |   |          |
| b) anderen Landeszentralbanken und deutschen Kreditinstituten außerhalb des Landes | —      | 769   | + 126    |
| <b>3. Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen</b>                         |        |   |          |
| a) der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes                              | —      |   |          |
| b) der Länder  | —      |   |          |
| <b>4. Wechsel und Schecks</b>  |        |   |          |
|  |        | 8 285   | + 3 143  |
| <b>5. Ausgleichsforderungen</b>  |        |   |          |
|  |        | 224 062   | + 1 879  |
| <b>6. Wertpapiere</b>  |        |   |          |
| a) am offenen Markt gekauft  | —      |   |          |
| b) sonstige Wertpapiere  | —      |   |          |
| <b>7. Kassenkredite an</b>   |        |   |          |
| a) Landesregierung   | —      |   |          |
| b) sonstige öffentliche Stellen  | —      |   |          |
| <b>8. Lombardforderungen gegen</b>   |        |   |          |
| a) Wechsel   | 2 194  |   |          |
| b) Ausgleichsforderungen   | 25 356 |   |          |
| c) sonstige Sicherheiten   | 4      | 27 554  | + 6 116  |
| <b>9. Auslandsforderungen</b>  |        |   |          |
| a) frei verfügbar  | —      |   |          |
| b) beschränkt verfügbar  | —      |   |          |
| <b>10. Beteiligung bei der Bank deutscher Länder</b>                               |        |   |          |
|  |        | 8 500   | —        |
|  |        | 11 497  | + 9      |
| <b>11. Sonstige Vermögenswerte</b>   |        | 324 623   | + 25 450 |

|   |         | Veränderungen<br>gegenüber der<br>Vorwoche<br>+ — |          |
|---|---------|---|----------|
| <b>Passiva</b>  |         | <b>in 1000 DM</b>                                 |          |
| <b>1. Grundkapital</b>  |         |   |          |
|   |         | 30 000  | —        |
| <b>2. a) Rücklagen</b>  |         |   |          |
| b) Rückstellungen   | —       |   |          |
| <b>3. Einlagen</b>  |         |   |          |
| a) von Geldinstituten innerhalb des Landes                                | 130 305 |   |          |
| b) von Geldinstituten in anderen deutschen Ländern                        | 2 667   |   |          |
| c) von öffentlichen Verwaltungen  | 63 256  |   |          |
| d) von sonstigen inländischen Einlegern                                   | 19 972  |   |          |
| e) von sonstigen ausländischen Einlegern                                  | 827     | 217 027   | + 45 385 |
| <b>4. Bei der Bank deutscher Länder aufgenommene Lombarddarlehn gegen</b> |         |   |          |
| a) Wechsel  | —       |   |          |
| b) Ausgleichsforderungen  | 70 000  |   |          |
| c) sonstige Sicherheiten  | —       | 70 000  | — 20 000 |
| <b>5. Sonstige Verbindlichkeiten</b>                                      |         |   |          |
|   |         | 7 596   | + 65     |
|   |         | 324 623   | + 25 450 |
| <b>Indossamentsverbindlichkeiten</b>                                      | 80 404  |   |          |

Landeszentralbank von Hessen

**Regierungspräsidenten****280 Beschluß**

Nachdem die beteiligten Gemeinden unter Anerkennung der vereinbarten Verbandssatzung ihren Beitritt formgerecht und rechtsverbindlich erklärt haben, beschließe ich hiermit gemäß §§ 7 und 11

des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) die Bildung des Zweckverbandes für das Bezirkskrankenhaus in Gedern mit dem Sitz in Gedern. Zugleich stelle ich die Verbandssatzung vom 1. Dezember 1948 fest. Die Verbands-

satzung wird in vereinfachter Form (§ 11, Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes) durch öffentliches Auslegen im Rathaus der Gemeinde Gedern öffentlich bekanntgemacht. Die Auslegungsfrist beginnt mit der Bekanntgabe dieses Beschlusses im Hessischen Staatsanzeiger und endet nach Ablauf von 14 Tagen nach Veröffentlichung dieses Beschlusses im Hessischen Staatsanzeiger.

Darmstadt, 28. 3. 1949  
Der Regierungspräsident in Darmstadt  
— 1/5 — 1659 — 1914/49

**Stellenausschreibungen**

An der 6klassigen städtischen Philipp-Reis-Mittelschule (anerkannte, voll ausgebaute Mittelschule) in Friedrichsdorf sind zwei Lehrerstellen neu zu besetzen. Voraussetzung für die Bewerbung ist die abgelegte staatliche Mittelschullehrerprüfung in zweien der folgenden Fächer: Deutsch, Geschichte, Englisch, Leibesübung. Der Bewerbung sind handschriftlicher Lebenslauf und beglaubigte Abschriften von Zeugnissen und Spruchkammerbescheid beizufügen. Die Bewerbungsfrist beträgt 14 Tage von der Veröffentlichung an gerechnet.

Friedrichsdorf, Kr. Obertaunus, 3. 5. 1949.  
Der Magistrat.

An der Frauenklinik (100 Betten) des Stadtkrankenhauses Offenbach a. M. (rund 800 Betten) ist die Stelle des Chefarztes zum 1. Juli 1949 neu zu besetzen. Besoldung nach A 2 b RBO. Liquidationsrecht bei Selbstzahlern nach besonderen Richtlinien. Fachärzte mit langjähriger Ausbildung und umfassender Erfahrung in Geburtshilfe und Gynaekologie, die anerkannte wissenschaftliche Leistungen nachweisen können, werden gebeten, ihre Bewerbung mit allen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnissen, wissenschaftlichen Arbeiten, Spruchkammerbescheid) bis spätestens 31. 5. 1949 einzureichen an den Magistrat (Dezernat II) der Stadt Offenbach a. M.

Offenbach a. M., 2. 5. 1949

Am Stadtkrankenhaus Offenbach a. M. (rund 800 Betten) ist die neugeschaffene Stelle des Prosektors zum 1. Juli 1949 zu besetzen. Langjährige Ausbildung und Erfahrung in der Pathologie (Sektionen, Histopathologie, Konservierung) und anerkannte wissenschaftliche Leistungen sind Bedingung. Bewerber, die in Bakteriologie und Serologie (Wassermann-Reaktion etc.) ausgebildet sind werden bevorzugt. Vergütung nach Vereinbarung. Bewerbungen (mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnissen, wissenschaftlichen Arbeiten, Spruchkammerbescheid) erbeten an den Magistrat (Dezernat II) der Stadt Offenbach a. M. bis spätestens 31. 5. 1949.

Offenbach a. M., 2. 5. 1949

Bei der Stadt Frankfurt a. M. ist die Stelle des Oberschulrates für das höhere Schulwesen zu besetzen. In Betracht kommen nur Bewerber, die über die notwendige wissenschaftliche Vorbildung verfügen und eine langjährige erfolgreiche Tätigkeit im höheren Schuldienst nachweisen können. Die Stelle ist nach A 1b der RBO bewertet. Bewerbungen von politisch Unbelasteten oder Entlasteten sind mit den üblichen Unterlagen an den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main — Schulamt — zu richten.

Frankfurt a. M., 16. 5. 1949

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM —,23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —,27 Zustellgebühr. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: mm-Preis für die 4-gespaltene mm-Zelle DM —,50. — Herausgegeben vom Hessischen Staatsministerium, Der Minister des Innern, Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt: Regierungsdirektor Ernst August Kleberg. Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. Auflage 9500.